Auflage: 64.000

Fürth Amtsblatt

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER STADT FÜRTH
22. JUNI 2005 [NR. 12]

Herausgeber: Stadt Fürth, Bürgermeister- und Presseamt, Wasserstraße 4, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-12 04

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk !"

vom 5. bis einschließlich 18. Juli 2005

1. Die Stadt Fürth bildet einen Eintragungsbezirk.
Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Bezeichnung und Anschrift der Eintragungsstellen	barrierefrei	Öffnungszeiten der Eintragungsräume	
		für die Eintragungsstellen 1 und 2	
1. Innenstadt, Bürgerberatungsstelle, Bürgermeister- und Presseamt, Königstr. 86	nein	Montag bis Donnerstag Freitag zusätzlich: Montag, 11. Juli Samstag, 16. Juli	8 bis 12 Uhr 13 bis 16 Uhr 8 bis 12 Uhr 16 bis 20 Uhr 10 bis 12 Uhr
2. Südstadt, Bürgeramt Ämtergebäude Süd, Schwabacher Str. 170	ja		
		für die Eintragungsstellen 3 bis 7	
3. Dambach, Unterfürberg, Oberfürberg Schulgebäude, Oberfürberger Str. 46	ja	Montag, 11. Juli Samstag, 16. Juli	16 bis 20 Uhr 10 bis 12 Uhr
4. Burgfarrnbach, Unterfarrnbach Schulgebäude, Lehenstr. 15	nein		
5. Hardhöhe Schulgebäude, Soldnerstr. 60	nein		
6. Schwand, Eigenes Heim, Billinganlage Schulgebäude, Friedrich-Ebert-Str. 21	nein		
7. Espan, Poppenreuth, Ronhof Schulgebäude, Pestalozzistr. 20	nein		
		für die Eintragungsstelle 8	
8. Atzenhof, Stadeln, Vach, Sack, Mannhof Bürgeramt, Amtsstelle Nord, Stadelner Hauptstr. 96	nein	Montag bis Donnerstag Montag bis Donnerstag Freitag zusätzlich: Montag, 11.07.05 Samstag, 16.07.05	8 bis 12 Uhr 13 bis 16 Uhr 8 bis 12 Uhr 16 bis 20 Uhr 10 bis 12 Uhr

2. Die Stimmberechtigten können sich in jedem Eintragungsraum der Stadt Fürth eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach Art. 65 LWG:

Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Bauordnung und zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. April 2005, Az. IA 1-1365.1-65

I.

Am 4. April 2005 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (Kurzbezeichnung „Für Gesundheitsvorsorge beim Mobilfunk!") beantragt.
Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

Das beantragte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Bayern

§ 1

Art. 63 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497), wird wie folgt geändert:
Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„[3] Entgegen Satz 1 sind Mobilfunkanlagen oder hiermit in Zusammenhang stehende bauliche Anlagen nicht von der Genehmigung befreit."

§ 2
In der Verordnung über das Land esentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 12. März 2003 (GVBl S. 173, BayRS 230-1-5-W) wird das in der Anlage zu § 1 enthaltene Landesentwicklungsprogramm Bayern wie folgt geändert:
In Teil B V 2.1.1 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:
„³ Der Ausbau der Mobilfunknetze soll umwelt- und sozialverträglich erfolgen, wobei die Belange der Gesundheitsvorsorge besonders zu berücksichtigen sind. Es soll auch auf einen sparsamen Flächenverbrauch und die nachhaltige Schonung des Orts- und Landschaftsbildes geachtet werden. „
In Teil B V 2.1.2 wird folgender Satz 2 ergänzt:
„² Dabei sollen mögliche technische und organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Strahlenbelastung genutzt werden."
§ 3
Dieses Gesetz tritt am …… in Kraft.
Begründung und Erläuterung
Zu § 1
Artikel 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) regelt, dass die Errichtung oder Änderung von Masten, Antennen und ähnlichen baulichen Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere Höhe bis zu 10 Meter, Errichtung auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage) keiner Baugenehmigung bedürfen.
Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird diese Genehmigungsfreiheit abgeschafft, sofern es sich bei den Masten, Antennen oder ähnlichen baulichen Anlagen um Mobilfunkanlagen handelt. Dasselbe gilt, wenn man Mobilfunkanlagen unter den Begriff der „sonstigen baulichen Anlagen" gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 BayBO fassen wollte. Damit ist im Zusammenhang mit der Errichtung einer Mobilfunkanlage auf jeden Fall ein Baugenehmigungsverfahren zu durchlaufen. Es ist somit baurechtlich unzulässig, durch Errichtung einer Mobilfunkanlage Fakten zu schaffen, ohne die Gemeinde detailliert vorab am Aufstellungsverfahren zu beteiligen. Vielmehr erhält die Gemeinde, in deren Gebiet die Mobilfunkanlage errichtet werden soll, ein gesetzlich garantiertes aktives Mitwirkungsrecht beim beantragten Sendeanlagenbau. Die Gemeinde kann darauf einwirken, dass Sendeanlagen nicht an kritischen Stellen (z. B. in unmittelbarer Nähe zu Kindergärten, Wohngebieten usw.) errichtet werden.
Zu § 2
Das Landesplanungsrecht soll geändert werden, um der Gesundheitsvorsorge und dem Landschaftsschutz eine hohe Bedeutung beizumessen. Außerdem soll nach Möglichkeit verhindert werden, dass durch den Wettbewerb zwischen den Netzbetreibern unnötig viele Mobilfunksendeanlagen errichtet werden.
Zu § 3
Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten, da es keinen Grund gibt, länger mit

Die infra informiert ...

... über die Preisänderung im infra standard gas und infra privat gas zum 1. Juli 2005.

Im letzten halben Jahr stiegen die Heizölpreise gegenüber dem Referenzwert vom Januar 2005 um über 14 % von 33,70 auf 38,47 Euro/hl. Die dadurch ebenfalls gestiegenen Bezugskosten machen es für die infra, nach einem halben Jahr Preisstabilität, jetzt unumgänglich, die an leichtes Heizöl gebundenen Arbeitspreise ebenfalls anzupassen. Betroffen sind der infra standard gas (Allgemeiner Tarif) und die Sondertarife zum 1. Juli 2005 und zwar um 0,44 Cent je Kilowattstunde (kWh) netto. Je nach Verbrauch und Tarif bedeutet dies einen Anstieg der Arbeitspreise für Erdgas zwischen 8,5 % und 12,5 % für das dritte Quartal 2005.
Die Grundpreise werden zur besseren Vergleichbarkeit mit der Jahresverbrauchsabrechnung als Jahresbetrag ausgewiesen und bleiben unverändert.

Damit gelten ab dem 1. Juli 2005 für die Kunden der infra folgende Erdgaspreise:

	Arbeitspreise		**Grundpreise**		**Günstig bei einem**
	Netto	**Brutto**	**Netto**	**Brutto**	**Jahresverbrauch von**
	Ct/kWh	**Ct/kWh**	**€/Jahr**	**€/Jahr**	**kWh/Jahr**
infra standard gas (Allgemeiner Tarif)	5,62	6,52	31,20	36,19	0 - 8601
infra privat gas	3,95	4,58	174,84	202,81	8602 - ca. 100000

- Die Nettopreise enthalten die Ökosteuer von derzeit 0,55 Ct/kWh sowie einen Nachlass von derzeit 0,2812 Ct/kWh und die Konzessionsabgabe nach den Sätzen der Konzessionsabgabenverordnung.
- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 16 % und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
- Zur Information: Die Umrechnung von Betriebskubikmeter (m^3) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt i.d.R. mit dem Faktor 10,35. Beim Vergleich einer Kilowattstunde Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas etwa das 1,35fache an kWh.
- Voraussetzung für das Produkt infra privat gas sind eine **Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten** und eine **Einzugsermächtigung**. Da der Gasanteil bei allen infra 24 kombi-Preismodellen den Konditionen des infra privat gas entspricht, ändert sich auch der Arbeitspreis im Kombi-Produkt entsprechend.
- Für Kunden mit Sonderverträgen bzw. mit spezifischen Rahmenverträ gen über die Lieferung von Erdgas beträgt der Basissatz (Regelsondertarif I) zum 01.07.2005 3,99 Ct/kWh netto.

Die Rechte aus § 32 II AVBGasV bleiben hiervon unberührt.

Um die Jahresmenge jedoch den Zeiträumen vor und nach der Preisänderung genau zurechnen zu können, empfiehlt die infra allen **Heizgaskunden mit einem Verbrauch über 10.000 Kilowattstunden im Jahr**, die Zählerstände in der letzten Juni- bzw. der ersten Juliwoche abzulesen und an den Energieversorger zu melden. Dazu kann der 24-h-Service genutzt werden. Unter der **Gratisrufnummer 0800/46 37 23 83** bzw. der Tasteneingabe 0800/infrafue besteht die Möglichkeit rund um die Uhr Nachrichten zu hinterlassen.
Auch per E-Mail unter abrechnung@infra-fuerth.de können der infra die Zählerstände mitgeteilt werden.
Die Abschlagszahlungen der einzelnen Kunden werden ab Juli 2005 von der infra **NICHT** automatisch angepasst.

dieser dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dienenden Maßnahme zu warten."

III.

Die Eintragungsfrist beginnt am **5. Juli** und **endet** am **18. Juli 2005** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 des Landeswahlgesetzes). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit (Art. 68 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes). Sie machen bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 der Landeswahlordnung). Nach dem Wunsch der Beauftragten sollen in allen Gemeinden Bayerns Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Peter-Michael Schmalz, als sein **Stellvertreter** Urban Mangold bezeichnet; Anschrift jeweils „Volksbegehrenbüro, Postfach 21 65, 94011 Passau"; Telefon 0851/ 93 11 31.

10. Juni 2005

Hartmut Träger, Stimmkreisleiter

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG -

Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Brauerei.

Grundstück: Tucherstraße 10, 90763 Fürth (Fl.Nrn. 455, 455/1 und 455/2 Gemarkung Großreuth bei Schweinau, sowie Fl.Nrn. 1676/18, 1676/19, 1676/20, 1676/21, 1680, 1680/3 und 1682 Gemarkung Fürth).

Antragstellerin: Firma Tucher Bräu GmbH & Co. KG, Brauereibetriebsgesellschaft, Schwabacher Straße 106, 90763 Fürth.

Die Stadt Fürth erlässt folgenden **Bescheid :**

1. Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG

1.1 Gegenstand des Vorbescheids

Der Firma Tucher Bräu Verwaltungsgesellschaft mbH, Schillerstraße 14, 90409 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung, persönlich haftende Gesellschafterin der Firma Tucher Bräu GmbH & Co. KG Brauereibetriebsgesellschaft (Antragstellerin), wird nach Maßgabe der nachfolgend genannten Antragsunterlagen (Nr. 1.2) sowie Voraussetzungen und Vorbehalten (Nr. 2) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Brauerei im Anwesen Tucherstraße 10, 90763 Fürth, in Aussicht gestellt.

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus der Errichtung und dem Betrieb einer Brauerei mit Tankstelle, Ammoniakkälteanlage, Wasseraufbereitung, Feuerungsanlage und Chemikalienlager im Anwesen Tucherstraße 10, 90763 Fürth. Der jährliche Bierausstoß soll 1 300 000 hl, der Ausstoß an alkoholfreien Getränken 750 000 hl betragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Stadt Fürth kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,** Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach, oder Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Ausfertigung des Vorbescheids mit Begründung liegt in der Zeit vom **30. Juni bis 13. Juli 2005** jeweils von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr sowie am Montagnachmittag von 13.30 bis 16.30 Uhr bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt – Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer Nr. 323, zur Einsichtnahme aus. Außerhalb dieser Öffnungszeiten können individuelle Termine unter

Die infra informiert ...

... über die Änderung der Allgemeinen Fernwärmepreise und der Preise für Brauchwarmwasser zum 1. Juli 2005.

Im Vergleich zum Referenzwert vom Januar 2005 sind die Preise für Heizöl seit der letzten Preisänderung vom 1. Januar 2005 um über 14 % gestiegen. Der zu 85 % an leichtes Heizöl gebundene Arbeitspreis muss deshalb von 4,03 auf 4,52 Ct/kWh erhöht werden. Der Grundpreis bleibt weiterhin unverändert.

Je nach Verbrauchsverhalten ergibt sich hierdurch eine Anhebung der Allgemeinen Fernwärmepreise um rund 12 % seit der letzten Preisanpassung zum 1. Januar 2005.

Die infra weist darauf hin, dass aufgrund der geänderten Preisangabenverordnung die Fernwärmepreise in Cent je Kilowattstunde (Ct/kWh) angegeben werden müssen. Die Umrechnung von Kilowattstunden (kWh) in Megawattstunden (MWh) erfolgt mit dem Faktor 1000.

Auch die Preise für Brauchwarmwasser werden angepasst.

Damit gelten ab dem 1. Juli 2005 für die Kunden der infra folgende Preise:

	Arbeitspreise					Grundpreise jährlich
	Netto		**Brutto**		**Netto**	**Brutto**
	Ct/kWh	**€/MWh**	**Ct/kWh**	**€/MWh**	**€/kW**	**€/kW**
Wärmelieferung	3,900	39,00	4,52	45,24	36,00	41,76

	Arbeitspreise			Messpreis		Grundpreise jährlich
	Netto	**Brutto**	**Netto**	**Brutto**	**Netto**	**Brutto**
	€/m³	**€/m³**	**€/a**	**€/a**	**€/m³**	**€/m³**
Brauchwarmwasser (bei separater Brauchwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand")	3,90	4,52	16,00	18,56	1,40	1,62

• Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 16 % und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

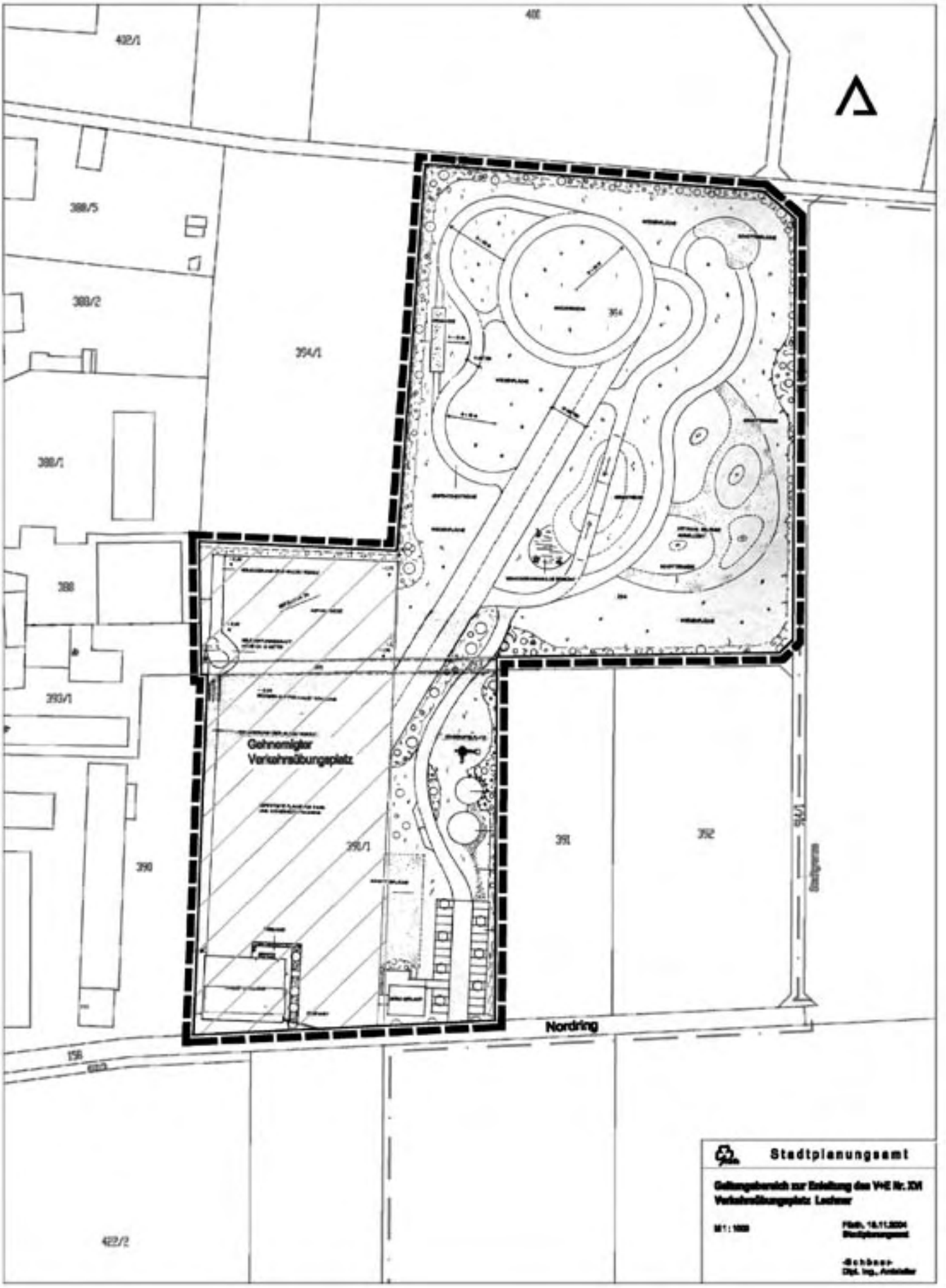
Genehmigter
Verkehrsübungsplatz
Nordring
Stadtplanungsamt

der Telefonnummer 974-1467 vereinbart werden.
Der Bescheid wurde der Antragstellerin zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Fürth, 2. Juni 2005, STADT FÜRTH
Dr. Thoms Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Sanierung eines Mehrfamilienwohnhauses.
Grundstück: Otto-Seeling-Promenade 6, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1019/10.
Bauherr: Frau Ingrid Müller, Karolinenstraße 17, 90763 Fürth.
Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben.**
Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtsnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.
Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 72 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner weiteren Begründung.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis
Eine Klage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird.
Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben.
Sollten Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sein, müssen Sie daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erheben. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht!
Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.
Die Bauakten können bei der Bauaufsicht, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 100, eingesehen werden.

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das Satzungsverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XVI für den „Verkehrübungsplatz am Nordring" in der Gemarkung Sack und Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XVI „Verkehrsübungsplatz am Nordring"gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses
Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 22. Dezember 2004 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XVI für den Verkehrsübungsplatz am Nordring in der Gemarkung Sack förmlich eingeleitet (1. Beschluss).
Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die genaue Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Planblatt zu entnehmen.
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XVI „Verkehrsübungsplatz am Nordring"
Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bereits bestehenden Verkehrsübungsplatzes am Nordring geschaffen werden.
Dies ist erforderlich, weil es sich bei der Erweiterung um eine Ausdehnung in den Außenbereich hinein handelt.
Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind u. a. die umweltschützenden Belange i. S. des § 1 a BauGB besonders zu berücksichtigen, und eine Umweltprüfung i. S. des Gesetzes zur Umsetzung des UVP- Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz durchzuführen.
Demzufolge sollen unter anderem der zulässige Versiegelungsgrad und die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
Die genaue Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Planblatt zu entnehmen.
Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) beginnt **am 27. Juni 2005 und endet am 11. Juli** 2005 um 15 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Baureferates, IV. Stock, Rudolf - Breitscheid - Straße 35.
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XVI einschließlich Kurzbegründung kann im Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, III. Stock, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden. In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine auch außerhalb der o.g. Zeiten können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-2655 vereinbart werden.

Fürth, 10. Juni 2005, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Verfahrensrichtlinien für Anerkennung eines Hundeführerscheines und einer Gebrauchshunde- bzw. Begleithundeprüfung im Stadtgebiet Fürth

Hundehalter, die einen nach dem 1. Januar 2005 erworbenen Hundeführerschein oder eine Gebrauchshunde- bzw. Begleithundeprüfung abgelegt haben und der Kämmerei/ Hundesteuer eine entsprechende Bescheinigung (Urkunde) mit den unten genannten Beurteilungskriterien und der dazugehörigen Prüfung vorlegen, erhalten eine einmalige Ermäßigung der Hundesteuer in Höhe von **50 Euro.**
Folgende Beurteilungskriterien müssen durch ein Prüfungszeugnis erfüllt sein, dass eine Anerkennung zur einmaligen Ermäßigung gewährt werden kann:
- **Sachkunde des Hundehalters**
- **Gehorsam des Hundes und**
- **Sozialverträglichkeit des Hundes.**

Sollte einer dieser Beurteilungskriterien nicht erfüllt sein, kann keine Ermäßigung der Hundesteuer gewährt werden.

Stand: 18. Mai 2005
STADT FÜRTH, Stadtkämmerei/Steuern

Öffentliche Ausschreibungen

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.
2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB.
2. b) Vertragsform: Bauvertrag.
3. a) Ausführungsort: B8-Brücke über die Bahnlinie Fürth-Würzburg bei Bahn-km 4,242.
3. b) Auftragsgegenstand: Gegenstand der Ausschreibung ist das Sichern der Betonabdeckungen an den Querspanngliederköpfen der Überbau-Fertigteilträger aus Spannbeton/Stahlbeton der B8-Brücke über die Bahnlinie Fürth-Würzburg bei Bahn-km 4,242. Die Strecke ist zweigleisig und elektrifiziert.
Die Arbeiten sind im wesentlichen an den Seitenflächen des Überbaus im Bereich des Wirtschaftsweges und im Bereich des Lichtraumprofils der Bahn auszuführen. Eine Baustellen- und Verkehrssicherung ist durchzuführen.
Im wesentlichen sind folgende Leistungen zu erbringen:
• Verkehrssicherungsmaßnahmen

- Kleinflächige Betonabbrucharbeiten (Stemmen von Hand)
- Korossionsschutzarbeiten an evtl. freigelegten Spanngliederköpfen
- Fertigungs- und Montagearbeiten (Anbringen von Stahlformteilen mittels Dübelverbindungen).

3. c) Unterteilung in Lose: Nein.
4. Ausführungsfristen: Vom 1. 2005 bis 19. August 2005. Im Bereich der Bahnanlagen sind die Sanierungsmaßnahmen nur im Zuge von Gleissperrungen und Zugpausen überwiegend in den Abend- und Nachstunden sowie an den Wochenenden möglich.
5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 012, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611. Verdingungsunterlagen können bei o.g. Stelle **ab dem 17. Juni** 2005 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.
b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 20 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
6. a) Schlusstermin Angebotseingang: 7. Juli 2005, 14.15 Uhr.
b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt,Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 013, 90762 Fürth.
c) Sprache: Deutsch.
7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und Ihre Bevollmächtigten.
8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.
10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).
12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 5. August 2005.
13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.
14. Änderungsvorschläge: Sind im Rahmen der Bedingungen für Nebenangebote zugelassen.
15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611.
2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.
b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.
3. a) Ausführungsort: Soldnerstraße 60, 90766 Fürth, Umbau und Erweiterung der Hauptschule zur Ganztagesschule.
b) Auftragsgegenstand: Einzelgewerke gem. folgender Aufstellung:
b 1) Gewerk: **Betonwerksteinarbeiten:** Eröffnungstermin: 12. Juli 2005, 14 Uhr, LV-Kosten: 10,20 Euro, Ausführungsfrist: 28. bis 33. KW 2005. Leistungsumfang: 800 m² Betonwerkstein im Mörteldickbett.
b 2) Gewerk: **Außenputzarbeiten:** Eröffnungstermin: 12. Juli 2005, 14.15 Uhr, LV-Kosten: 15,30 Euro, Ausführungsfrist: 28. bis 32. KW 2005. Leistungsumfang: 50 m² Mineralwolledämmung (F 90), 150 m² auf StB-Bauteilen mit geklebter Wärmedämmung, 150 m² auf StB-Bauteilen mit geklebter Wärmedämmung und Putzträgerplatte, 350 m² auf Mauerwerk mit Wärmedämmung und Panzergewebe, 150 m² Wärmedämmung über Flurdächer, 900 m² Gerüst.
c) Unterteilung in Lose: Entfällt.
d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.
4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).
5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 12, 90762 Fürth, Telefon 0911/974-2602, Fax 0911/974-2611. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 27. Juli 2005** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.
b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.
6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).
b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.
c) Sprache: Deutsch.
7. a) Bei Eröffnung zugelassen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) Tag, Stunde, Ort: Siehe 3. b), Rudolf-Breitscheid-Staße. 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.
8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.
10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).
12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 11. August 2005.
13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.
14. Nebenangebote: Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.
15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für freihändige Vergabe nach VOL/A

1. Auftraggeber: Stadt Fürth Baureferat, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, 90762 Fürth, Telefon 911/974 26 02, Telefax 0911/974 26 11.
2.a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.
b) Vertragsform: Liefervertrag.
3.a) Ausführungsort: Kläranlage Nord, Schloßgarten 27, 90768 Fürth.
b) Auftragsgegenstand: Kläranlage Nord; Klärschlammentwässerung und -entsorgung; Entwässerung von ausgefaultem Klärschlamm, Schlammmenge: ca. 4.500 m^3, TS: ca. 5 – 15 %, einschl. Abfuhr und Entsorgung.
c) Unterteilung in Lose: Ist nicht vorgesehen.
4. Ausführungsfrist: Beginn: September 2005, Ende: November 2005.
5. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.
6. a) Bewerbungsfrist für die Anträge auf Teilnahme: 8. Juli 2005.
b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 35, Zimmer 13, 90762 Fürth.
c) Sprache: Deutsch.
7. Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden: 18. Juli 2005.
8. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOL/B.
9. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar ist.
Mit dem Angebot sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, bei vergleichbaren Leistungen
- Referenzen für vergleichbare Leistungen
- Angaben über die Struktur des Unternehmens und das zur Verfügung stehende Fachpersonal
- Angaben über die zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- Angabe des vorgesehenen Entsorgungsweges mit den erforderlichen Genehmigungsbescheiden.

10. Kriterien für die Auftragserteilung: VOL/A.
11. Ausschluss von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten: Änderungsvorschläge oder Nebenangebote werden ausgeschlossen.